

**Vorlage Nr. 25/0417**

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

| <b>Vorlage für den</b>                        | Berichterstatter:in   | Zuständigkeit          | Sitzung am | Punkt |
|---|-----------------------|------------------------|------------|-------|
| Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss | Bürgermeisterin Weist | Vorberatung/Empfehlung | 17.11.2025 | 31    |
| Rat   | Bürgermeisterin Weist | Entscheidung           | 20.11.2025 |       |

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens (FSG)  
- Benennung einer Vertretung für die Mitgliederversammlung -**

**Begründung:**

Die Stadt Gladbeck ist Mitglied der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens (FSG).

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Satzung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens entsendet die Stadt Gladbeck einen Vertreter/eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens.

Zuletzt wurde Frau Assessorin jur. Catrin Armgart als Vertreterin der Stadt Gladbeck in die Mitgliederversammlung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens entsendet.

Über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt

| <b>Mitzeichnungen</b> |                                       |                                 |                 |                 |
|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------------|-----------------|-----------------|
| Bürgermeisterin:      | Erster Beigeordneter/<br>Stadtbaurat: | Stadtkämmerin/<br>Beigeordnete: | Beigeordnete:   | Rechtsamt:      |
| Datum:<br>_____       | Datum:<br>_____                       | Datum:<br>_____                 | Datum:<br>_____ | Datum:<br>_____ |

ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

Die Bestellung oder das Vorschlagsrecht wird gemäß § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss des Rates ausgeübt, wenn nur eine Vertretung der Stadt, nur die Bürgermeisterin oder neben der Bürgermeisterin nur eine Vertretung der Stadt, zu bestellen oder vorzuschlagen ist.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretungen findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

| Ertrag   | € |
|----------|---|
| einmalig |   |
| jährlich |   |

| Aufwand                    | € |
|----------------------------|---|
| einmalig                   |   |
| jährlich                   |   |
| <i>darin enthalten:</i>    |   |
| Personalaufwand            |   |
| Sach- und Dienstleistungen |   |
| Transferaufwand            |   |

**investiver Finanzplan**

| Einzahlung              | € |
|-------------------------|---|
| einmalig                |   |
| jährlich                |   |
| <i>darin enthalten:</i> |   |
| Zuschüsse               |   |
| Beiträge Dritter        |   |

| Auszahlung | € |
|------------|---|
| einmalig   |   |
| jährlich   |   |

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck entsendet als Vertreterin der Stadt Gladbeck in die Mitgliederversammlung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens (FSG)

Frau Assessorin jur. Catrin Armgart.

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: